OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700745/2/ER

Datum:
Linz, 22. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S H, B, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Juli 2020, GZ: 0019960/2020, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. April 2020, GZ: 0019960/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß §§ 1 und 2 Z 5 VO BGBl II 98/2020 iVm §§ 2 und 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden verhängt, da er sich am 20. März 2020 um 17:06 Uhr in L, K (Innenhof D) mit fünf anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hätten, aufgehalten habe und somit einen öffentlichen Ort im Freien betreten habe, obwohl er gemäß § 1 iVm § 2 Z 5 der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes diesen öffentlichen Ort im Freien nur alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben oder mit Haustieren hätte betreten dürfen. Der Bf habe diesen Ort weder alleine, noch mit Personen aus dem selben Haushalt betreten und lediglich einen Abstand von 30 cm zu den anderen Personen eingehalten und damit den zwingend erforderlichen Mindestabstand von einem Meter unterschritten. Der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 1 Z 5 der genannten Verordnung sei nicht vorgelegen.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 13. April 2020 Einspruch und führte aus, dass die Strafe zu hoch sei und dass er – nur vier Tage nach Inkrafttreten der ggst Bestimmung – noch unwissend hinsichtlich dieser Bestimmung gewesen sei. „Zur Tat selber“ führte der Bf aus, dass er nicht bestätigen könne, dass der Sicherheitsabstand nicht eingehalten worden wäre, vielmehr sei er sicher, dass der Abstand zur Person vor ihm mehr als einen Meter betragen habe. Der Bf ersuchte ferner um Strafmilderung.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 wurde der Bf aufgefordert, geeignete Unterlagen bezüglich seiner Einkommens- und Familienverhältnisse zur Richtigstellung – sollte die Annahme eines monatlichen Nettoeinkommens von 1500 EUR nicht der Tatsache entsprechen – vorzulegen. Der Bf sendete seinen Lohnzettel an die belangte Behörde und führte aus, dass er mit seiner Frau zusammenwohne und Alleinverdiener sei.

I.4. Am 17. Juli 2020 erließ die belangte Behörde zu GZ: 0019960/2020 ein Straferkenntnis, in dem dem Einspruch Folge gegeben und die Geldstrafe mit 150,- Euro neu bemessen wurde; ferner wurde die Ersatzfreiheitsstrafe neu bemessen. Begründend führte die belangte Behörde – soweit hier relevant – aus, dass sich der Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe gerichtet habe. Da ausschließlich das Strafausmaß bekämpft worden sei, sei die Strafverfügung hinsichtlich des Schuldspruchs rechtskräftig geworden. Die Behörde sei nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt.

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 3. August 2020. Darin führte der Bf aus, er habe ein Rechtsanwaltsbüro kontaktiert und ihm sei gesagt worden, dass die Strafe und dem dazugehörigen Gesetz nicht verfassungskonform gewesen sei.

I.6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom unter Punkt I dargestellten, unbestrittenen und widerspruchsfreien Sachverhalt aus und hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden. Weiters hat keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

III.3. Im vorliegenden Fall erklärte der Bf in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung, dass er „zur Tat selber“ – unter näheren Ausführungen – nicht

bestätigen könne, dass der Mindestabstand nicht eingehalten worden wäre, worin ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung zu sehen ist.

III.4. Zwar beziehen sich die weiteren Ausführungen im Einspruch auch auf das Ausmaß der Strafe. Da ein Einspruch gegen eine Strafverfügung jedoch keiner Begründung bedarf (vgl. etwa VwGH 20.6.1991, 91/19/0109, mwN), kann aus einer allenfalls unvollständigen Begründung nicht abgeleitet werden, dass der Bf nur die Strafhöhe bekämpfen wollte, insbesondere da dem Einspruch unmissverständlich zu entnehmen ist, dass er auch die Tatbestandsmäßigkeit des ihm vorgeworfenen Verhaltens bestritt.

III.5. Im Übrigen wäre es nach Ansicht des erkennenden Gerichts schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im ggst. Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit. Erkenntnis des VwGH vom 23.3.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch aus der Beschwerde, in der der Bf die Verfassungskonformität der herangezogenen Norm in Zweifel zog, ergibt sich, dass er sich nicht bloß gegen die Strafhöhe wendete.

III.6. Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des ggst. Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

III.7. Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens ist lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die ggst. Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt. Die Auslegung der

Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruches des Bf) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter